

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 7. September 2012 zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/14 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (EZB/2012/19)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 253 vom 20. September 2012)

Auf Seite 20, Artikel 6 Absatz 1:

anstatt: „Die manuelle Echtheitsprüfung wird im Einklang mit den im Anhang III festgelegten Mindeststandards durchgeführt.“

muss es heißen: „Die manuelle Umlauffähigkeitsprüfung wird im Einklang mit den im Anhang III festgelegten Mindeststandards durchgeführt.“

Auf Seite 20, Artikel 6 Absatz 2:

anstatt: „Die automatisierte Echtheitsprüfung wird mittels eines erfolgreich getesteten Banknotenbearbeitungsgeräts gemäß den auf der Webseite der EZB veröffentlichten Mindeststandards in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.“

muss es heißen: „Die automatisierte Umlauffähigkeitsprüfung wird mittels eines erfolgreich getesteten Banknotenbearbeitungsgeräts gemäß den auf der Webseite der EZB veröffentlichten Mindeststandards in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.“

Auf Seite 21, Anhang I, Tabelle 1 Nr. B.4 Spalte 3 Satz 2:

anstatt: „Auszahlungsautomaten verwenden Euro-Banknoten, mit denen sie durch Bargeldakteure oder automatisierte Systeme (z. B. Selbstbedienungsautomaten) bestückt werden.“

muss es heißen: „Auszahlungsautomaten verwenden Euro-Banknoten, mit denen sie durch Bargeldakteure oder andere automatisierte Systeme (z. B. Selbstbedienungsautomaten) bestückt werden.“

Auf Seite 22, Anhang I, Tabelle 2 Nr. 3, Spalte 1 und 2, Sätze 1 und 2:

anstatt: „Schalterpersonal-Recyclinggeräte (teller assistant recycling machines, TARM): Schalterpersonal-Recyclinggeräte sind Bargeld-Recyclingautomaten, die von Bargeldakteuren betrieben werden, um Euro-Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit zu prüfen. Schalterpersonal-Recyclinggeräte können für Abhebungen echte umlauffähige Euro-Banknoten verwenden, die von anderen Kunden in vorherigen Transaktionen eingezahlt worden sind.“

muss es heißen: „Automatische Recycling-Kassentresore (teller assistant recycling machines, TARM): Automatische Recycling-Kassentresore sind Bargeld-Recyclingautomaten, die von Bargeldakteuren betrieben werden, um Euro-Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit zu prüfen. Automatische Recycling-Kassentresore können für Abhebungen echte umlauffähige Euro-Banknoten verwenden, die von anderen Kunden in vorherigen Transaktionen eingezahlt worden sind.“

Auf Seite 22, Anhang I, Tabelle 2 Nr. 4 Spalte 1 und 2, Satz 1:

anstatt: „Schalterpersonal-Geräte (teller assistant machines, TAM): Schalterpersonal-Geräte sind Automaten, die von Bargeldakteuren betrieben werden, um Euro-Banknoten auf Echtheit zu prüfen.“

muss es heißen: „Automatische Kassentresore (teller assistant machines, TAM): Automatische Kassentresore sind Automaten, die von Bargeldakteuren betrieben werden, um Euro-Banknoten auf Echtheit zu prüfen.“

Auf Seite 24, Anhang IIa, Tabelle 1, Besondere Regelungen Nr. 2, Satz 1:

anstatt: „Euro-Banknoten der Kategorie 3 können nicht physisch von Euro-Banknoten der Kategorie 4b getrennt werden.“

muss es heißen: „Euro-Banknoten der Kategorie 3 müssen nicht physisch von Euro-Banknoten der Kategorie 4b getrennt werden.“

Auf Seite 25, Anhang IIa, Tabelle 2, Besondere Regelungen Nr. 1, Satz 1:

anstatt: „Euro-Banknoten der Kategorie 1, 2 und 3 können nicht physisch getrennt werden.“

muss es heißen: „Euro-Banknoten der Kategorie 1, 2 und 3 müssen nicht physisch getrennt werden.“

Auf Seite 25, Anhang IIb, Tabelle 1 Nr. 2 und 3, Spalte 4, Satz 2:

anstatt: „Diese werden getrennt bearbeitet und unverzüglich, jedoch spätestens 20 Werktage nach der Einzahlung an einem Automaten zur endgültigen Echtheitsprüfung an die zuständigen nationalen Behörden übermittelt.“

muss es heißen: „Diese werden getrennt bearbeitet und unverzüglich, jedoch spätestens 20 Werktage nach der Bearbeitung durch einen Automaten zur endgültigen Echtheitsprüfung an die zuständigen nationalen Behörden übermittelt.“
